

**Tarifvertrag Soziale Dienste
- Bereich: Altenpflege und Altenhilfe -**

**im Bereich der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände**

vom 9. Februar 2009

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1
vom 29. April 2016

Tarifvertrag Soziale Dienste
- Bereich: Altenpflege und Altenhilfe -

Inhaltsgleich vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dbb beamtenbund und tarifunion.

Der Tarifvertrag gibt, soweit nicht anders angegeben, den Stand vom 1. Januar 2016 wieder.

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient in Teilumsetzung der Niederschriftserklärung zu § 1 des Tarifvertrages zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser (TV ZUSI) vom 23. August 2005 der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der von diesem Tarifvertrag erfassten Einrichtungen / Unternehmen und der Sicherung der Arbeitsplätze.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen erfassten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und der im Bereich der Altenhilfe und / oder Altenpflege stationäre, teilstationäre oder ambulante Dienstleistungen erbringt. ²Vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden auch entsprechende unselbstständige Einrichtungen / Abteilungen eines Arbeitgebers erfasst, wenn eine in sich geschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Für soziale Einrichtungen über den Geltungsbereich des Absatz 1 hinaus werden die Tarifvertragsparteien Gespräche aufnehmen mit dem Ziel, auf der Grundlage des TVöD zu tariflichen Regelungen zu kommen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Beschäftigung zu sichern.

- (2) Ausgenommen sind Auszubildende, Schülerinnen und Schüler nach dem Altenpflegegesetz, Beschäftigte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anwendungsvereinbarung in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden, sowie befristet Beschäftigte, die erstmalig in einem befristeten Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund mit einer Gesamtdauer bis zu zwei Jahren bei demselben Arbeitgeber stehen.

§ 2 Entgelt

- (1) ¹Im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages kann der Arbeitgeber durch Abschluss einer Anwendungsvereinbarung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtung / des Unternehmens und zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch einen Beitrag der Beschäftigten in Höhe von bis zu 5 v.H. deren Jahresbruttoeinkommens entlastet werden. ²Der Beitrag kann z.B. aus der Reduzierung der Jahressonderzahlung, der leistungsbezogenen Entgeltbestandteile sowie des monatlichen Entgelts bestehen; in der Anwendungsvereinbarung kann insbesondere bei Personalüberhängen eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 38,5 Stunden vereinbart werden. ³Die Anwendungsvereinbarung kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren abgeschlossen werden; eine Verlängerung ist möglich.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Dieser Tarifvertrag bezweckt die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit und damit die Vermeidung wirtschaftlicher Notlagen. ²Liegt eine wirtschaftliche Notlage vor oder tritt eine solche ein, kann anstelle einer Anwendungsvereinbarung nach diesem Tarifvertrag ein eigenständiger Sanierungs- oder Notlagentarifvertrag vereinbart werden.

- (2) Die Einzelheiten zum Beitrag der Beschäftigten nach Absatz 1 werden in einer Anwendungsvereinbarung geregelt.
- (3) Ein nach Absatz 1 gemindertes monatliches Tabellenentgelt darf den Betrag der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 der Anlagen A (VKA) und B (VKA) zu § 15 TVöD nicht unterschreiten.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Soweit für Beschäftigte nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ein Mindestlohn gilt, darf ein in Umsetzung dieses Tarifvertrages gemindertes Tabellenentgelt den festgesetzten Mindestlohn nicht unterschreiten.

§ 3

Einrichtungs- / Unternehmenserfolgsabhängiges Sonderentgelt

- (1) ¹In Einrichtungen / Unternehmen, für die eine Anwendungsvereinbarung nach diesem Tarifvertrag abgeschlossen ist, werden die Beschäftigten, wenn in einem Geschäftsjahr / Wirtschaftsjahr ein positives Betriebsergebnis erreicht ist, an diesem nach Maßgabe der folgenden Regelungen beteiligt. ²Bei dem positiven Betriebsergebnis im Sinne des Satzes 1 handelt es sich um den Betrag, der nach Verminderung des Betriebsergebnisses um 1 v.H. des Ertrages (Investitionsanteil für Folgejahre) als positiver Betrag verbleibt. ³Die Beteiligung der Beschäftigten ist begrenzt auf den Umfang ihrer sich aus der Anwendungsvereinbarung ergebenden Beiträge des jeweiligen Geschäftsjahres / Wirtschaftsjahres.
- (2) Der Nachweis über die Berechnung des Betriebsergebnisses erfolgt durch den geprüften Jahresabschluss der Einrichtung / des Unternehmens für das Geschäftsjahr / Wirtschaftsjahr.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die Beschäftigten, die am 1. Juli des Auszahlungsjahres noch bei der Einrichtung / dem Unternehmen beschäftigt sind und mindestens für die Dauer eines Monats im Vorjahr beschäftigt waren.
- (4) Das Sonderentgelt ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (5) In der Anwendungsvereinbarung können von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 4 Anwendungsvereinbarung

- (1) Die Anwendungsvereinbarung nach § 2 Abs. 2 ist zwischen dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband und dem Arbeitgeber einerseits sowie der Gewerkschaft ver.di* andererseits abzuschließen.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss einer Anwendungsvereinbarung ist die Offenlegung der Geschäfts- und Vermögensverhältnisse durch testierten Jahresabschluss und die Vorlage eines nachvollziehbaren Konzeptes zur wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Im Rahmen des Absatzes 2 können weitere Unterlagen (z.B. ein von beiden Seiten in Auftrag gegebenes Wirtschaftsprüfungsgutachten oder Informationen zu den Pflegesatzverhandlungen) angefordert werden.

- (3) ¹In der Anwendungsvereinbarung ist festzulegen, dass der Arbeitgeber für die Dauer von deren Laufzeit auf Aus-, Um- und Neugründungen des erfassten Bereichs mit dem Ziel der Anwendung eines anderen Tarifrechts verzichtet. ²Dies beinhaltet während der Laufzeit der Anwendungsvereinbarung auch den Verzicht auf Einstellungen zu Lasten des tarifgebundenen Personalbestandes bei einer / einem nicht an das Tarifrecht der VKA gebundenen Einrichtung / Unternehmen oder deren Tochtergesellschaft, sofern nicht am 28. Februar 2009 bereits eine vertragliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten zur Einstellung bei einer Tochtergesellschaft besteht.
- (4) In der Anwendungsvereinbarung ist festzulegen, dass die Einrichtung / das Unternehmen für die Dauer von deren Laufzeit auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen verzichtet.
- (5) Unbeschadet des Satzes 2 der Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 ist in der Anwendungsvereinbarung festzulegen, dass sich die Parteien bei erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung / des Unternehmens auf Anforderung zu ergänzenden Verhandlungen im Rahmen dieses Tarifvertrages verpflichten.
- (6) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Einrichtung / das Unternehmen die Mitgliedschaft zu dem Mitgliedverband der VKA aufrecht erhält.
- (7) ¹In der Anwendungsvereinbarung kann festgelegt werden, dass die Anwendungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann, wenn die Einrichtung / das Unternehmen die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft bei dem Mitgliedverband der VKA erklärt, und dass die Anwendungsvereinbarung in diesem Falle ohne Nachwirkung endet. ²Die im Rahmen der Anwendungsvereinbarung durch die Beschäftigten in diesem Kalenderjahr eingebrachten Beiträge sind im Falle des Satzes 1 zurückzuzahlen.

* bzw. der Gewerkschaft dbb beamtenbund tarifunion

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Er endet am 31. Dezember 2020. ³Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen. ⁴Bestehende Anwendungsvereinbarungen gelten für den vereinbarten Zeitraum weiter.“
- (1) Bestehende, mit den Mitgliedverbänden der VKA auf Landesebene abgeschlossene, Tarifverträge für einzelne Einrichtungen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt.
- (2) Soweit der Tarifvertrag Soziale Dienste für Beschäftigte im Sinne des § 40 Abs. 1 TVöD – Besonderer Teil Betreuungseinrichtungen (BT-B) – sowie Beschäftigte in sonstigen sozialen Bereichen in Hessen (TV Soziale Dienste Hessen) vom 23. Mai 2007 für über § 1 Abs. 1 dieses Tarifvertrages hinausgehende Einrichtungen / Unternehmen Anwendung findet, bleibt er unberührt.